

Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Bondorf

Stand 07/2023

I. Vorbemerkung

Die Bondorfer Vereine übernehmen im Gemeindegefüge wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und sonstige Aufgaben und sind damit ein wesentlicher Baustein eines intakten und lebendigen Gemeinwesens. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Bondorf.

Die Vereinsarbeit erfolgt zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Förderrichtlinien sollen die Bedeutung dieses Engagements sowie die Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden; die jährliche Grund- und Jugendförderung sowie die Investitionsförderung sollen den Vereinen helfen, ihre selbst gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Gemeinde Bondorf leistet damit einen Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Bondorfer Bürgerinnen und Bürger.

Die Vereinsförderung ist als ein System gegenseitiger Wertschätzung zu verstehen. Die Vereine leisten bereits hervorragende Jugendarbeit, die aufgrund ihres breiten Angebotes für Jugendliche bis ins Erwachsenenalter interessant bleibt und gut genutzt wird. Auch um diesen Standard zu erhalten und um die besonderen Aufgaben und Verdienste zu würdigen, ist die Jugendförderung ein Schwerpunkt der Bondorfer Vereinsförderung.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin so zu unterstützen, dass sie ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht werden können. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung von Räumen und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

Ortsansässige Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn

- sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- sie ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jede/r Mitglied werden kann

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung in der Regel ab dem Folgejahr der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart.

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden

- Politische Parteien und deren Gruppierungen im Sinne von Art. 21 GG sowie Wählervereinigungen; dies gilt auch, wenn die Partei bzw. Wählervereinigung als eingetragener Verein geführt wird
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB

III. Allgemeine Vereinsförderung

1. Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung bleibt das grundsätzlich kostenlose Überlassen gemeindeeigener Räume und Einrichtungen für Übungszwecke, sofern durch Benutzungsgebührenordnungen nicht andere Regelungen gelten. Maßgebend für alle Räume und Hallen der Gemeinde sind die jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnungen sowie Belegungspläne der Gemeinde. Änderungen und Einzelregelungen bleiben vorbehalten.

2. Unterhaltung gemeindeeigener Sportanlagen, Sporthallen und Vereinsräume

Die Gemeinde pflegt, wartet und übernimmt die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten aller gemeindeeigener Sportanlagen, Sporthallen und

Vereinsräume sofern hierzu keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, auch wenn sie in erster Linie von Vereinen genutzt werden.

3. Jubiläumsausgaben

Die Jubiläumsausgaben sind durch die Ehrungsordnung der Gemeinde Bondorf definiert.

4. Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung in den Bondorfer Nachrichten kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen. Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Zeilenumfang bleibt der Gemeinde vorbehalten.

IV. Förderbeträge

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen jährlichen Grundförderungsbetrag. Die unten genannten Beträge gelten erstmals ab dem Förderjahr 2024.

Im Einzelnen wird dieser wie folgt als Festbetrag festgelegt:

Bauernverband Ortsverein Bondorf
Förderverein für das Seniorenzentrum „Am Rosengarten“
LandFrauen Bondorf
Naturfreunde Bondorf e.V.
Skatsportclub „Gäu Bube“
VdK Ortsverband Bondorf
Verein für Vogelzucht und Vogelschutz e.V.
Kleintierzuchtverein Bondorf e.V.

je 200,00 Euro

Gartenfreunde Bondorf e.V.
Narrenzunft Bondorf e.V.
Familienzentrum Bondorf e.V.
Allegro A. O. Gäufelden-Bondorf e.V.
Posaunenchor
Golfclub Domäne Niederreutin e.V.

je 300,00 Euro

Liederkranz 1843 Bondorf e.V.
Schützenverein Bondorf e.V.
CVJM mit Jungschar und Kinderstunde

je 400,00 Euro

Musikverein Bondorf e.V.
Sportverein Bondorf e.V.

je 800,00 Euro

Die Einbeziehung weiterer Vereine, Organisationen und Institutionen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten.

2. Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten, nach Bekanntgabe der Anzahl der Jugendlichen bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres, zusätzlich zur Grundförderung für jede*n aktiven Jugendliche*n bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres einen jährlichen Betrag in Höhe von 20,00 Euro.

3. Investitionsförderung

- a) Für die Beschaffung von Geräten sowie Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen, die dem Vereinszweck dienen und die im Besitz des Vereins bleiben, kann die Gemeinde auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten gewähren. Hierfür werden jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 6.000,00 Euro bereitgestellt. Sollte der bereitgestellte Betrag nicht ausreichen, bleiben eine Kürzung oder Streichung des Fördersatzes oder eine Förderung im Folgejahr vorbehalten.
- b) Anschaffungen von unter 400,00 Euro netto pro selbstständig nutzbarem Wirtschaftsgut werden nicht bezuschusst. Ausgenommen hiervon sind größere oder zusammenhängende Investitionen (z.B. Uniformen, Notenmaterial etc.).
- c) Es können ausnahmsweise auch bauliche Maßnahmen durch Einzelfallentscheidung des Gemeinderats gefördert werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel im unter a) genannten Förderrahmen zur Verfügung stehen. Die Förderung erfolgt dann in Form eines Pauschalbetrags, losgelöst vom unter a) genannten Prozentsatz.
- d) Zuschussanträge sind von den Vereinen bei der Gemeinde spätestens bis 1. Oktober des dem Zuschussjahr vorausgehenden Jahres ihrer Höhe und dem Zweck nach schriftlich zu stellen. Für die Antragstellung ist das Formblatt der Gemeinde Bondorf zu verwenden. Der Verein hat vor Beginn der Maßnahme bzw. Investition neben dem Antrag aussagekräftige Unterlagen wie z.B. Baupläne, Kostenvoranschläge, Angebote etc. bei der Gemeinde einzureichen. Zusätzlich ist eine vollständige Finanzierungsübersicht, insbesondere unter Angabe sämtlicher Einnahmen und Zuwendungen/Zuschüsse Dritter vorzulegen. Der förmliche Zuschussantrag ist vor der Beschlussfassung über

den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan vorzulegen. Die Entscheidung über den Zuschuss erfolgt nach Inkrafttreten des Haushaltsplans des Zuschussjahres durch den Gemeinderat.

- e) Anschaffungen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Zwecken des Vereins dienen, sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für Anschaffungen, die nicht langfristig im Besitz des Vereins bleiben, sondern an Mitglieder oder andere Dritte veräußert oder verschenkt werden sollen. Von einem langfristigen Besitz im Sinne dieser Richtlinie ist auszugehen, wenn die Anschaffung mindestens 10 Jahre im Besitz des Vereins verbleibt.
- f) Eigenleistungen sind in der Regel nicht förderfähig.
- g) Auf bewilligte Zuschüsse können Vorschüsse ausgezahlt werden. Die Schlusszahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Vorlage aller zur Abrechnung notwendiger Unterlagen (Gesamtabrechnung, Rechnungen, Mitteilung über Vorsteuerabzug, Zahlungsnachweise, Aussage über Zuwendungen/Zuschüsse Dritter). Weichen diese von den Angaben des Antrags ab, behält sich die Gemeinde eine Änderung der Zuschussentscheidung vor.

4. Recht auf Einsichtnahme der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung hat auf Anforderung gegenüber sämtlichen nach diesen Richtlinien geförderten Vereinen, Organisationen und Institutionen ein Recht auf Einsicht in die Mitgliederlisten und Kassenbücher.

5. Rechtsanspruch / Rückforderungsanspruch

- a) Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf Zuschussgewährung besteht kein Rechtsanspruch. Die Richtlinien gelten als Selbstbindung der Verwaltung und des Gemeinderats. Sie können vom Gemeinderat jederzeit geändert werden. Entscheidungen, die von den Richtlinien abweichen, sind möglich.
- b) Sollte sich ein nach diesen Richtlinien geförderter Verein auflösen, so kann die Gemeinde verlangen, dass die in den letzten drei Jahren erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten sind. In diesem Fall ist der Gemeinde ein vorrangiger Rückzahlungsanspruch einzuräumen.
- c) Eine Zuschussbewilligung kann im Einzelfall durch die Gemeinde widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet, unter Annahme falscher Voraussetzungen gewährt, Verwendungsnachweise bzw. Rechnungen innerhalb der Frist nicht vorgelegt, die bezuschusste Anschaffung weiterveräußert oder eine Einsichtnahme in die Kassenbücher verweigert wurde.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 12.12.1990, zuletzt geändert zum 27.03.2014, außer Kraft.

Bondorf, den 06.07.2023

Bernd Dürr
Bürgermeister